



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 1. März 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 11 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15. Februar 2024 (Datum der Bekanntmachungsanordnung)	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yilmaz Islek	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nazin Nasrouie.....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alena Basaran	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Romina Grave.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Mahmoud Almaarawi ...	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dilafruz Shaiakhmir	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Daniel David Sanchez Bravo	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Hirikovych ...	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nehru Selimi	12

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)
vom 15. Februar 2024 (Datum der Bekanntmachungsanordnung)**

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

§ 3 Beitragszeitraum

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

§ 5 Einkommen

§ 6 Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

§ 7 Beitragsfestsetzung; Auskunft- und Anzeigepflichten

§ 8 Fälligkeit

§ 9 Bußgeldvorschriften

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15. Februar 2024

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2022) und des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW Seite 102) in Verbindung mit § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV NRW Seite 894), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

- (1) Die Stadt Herne erhebt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag).

Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Mit den Elternbeiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen und werden vom Träger der OGS erhoben.

- (3) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen im Sinne des § 7 Abs. Nr. 6 SGB XIII rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. denen gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.
- (3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig pro Schließungstag gemessen am Monatsbeitrag.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen. Näheres ergibt sich aus § 5 und § 6 dieser Satzung und der Beitragstabelle in der Anlage zur Satzung.
- (2) Die beitragspflichtigen Personen haben der Stadt Herne ihr Einkommen gemäß § 5 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Herne ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen Personen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven inländischen Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Partnerin bzw. des zusammen veranlagten Partners der beitragspflichtigen Person ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtige Person und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einem Betrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte

aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge sind für das dritte und jedes weitere Kind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

§ 6 Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

- (1) Besucht mehr als ein Kind derselben nach § 2 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, so werden die Beiträge für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Leistungen nach § 8 Nummer 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII und Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Dies gilt ebenso für die Eltern bzw. gleichgestellten Personen, die den Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7 Beitragsfestsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herne durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen entweder die beitragspflichtigen Personen oder die Träger der Offenen Ganztagschulen der Stadt Herne unverzüglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufnahme- und Abmeldedatum des Kindes sowie Namen, Vornamen und Anschriften der beitragspflichtigen Personen mit.
- (2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Absatz 3 und § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)“ vom 21. März 2018, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft. Sollte nach Ablauf des 31. Juli 2027 keine neue Satzung bekanntgemacht worden sein, gilt diese Satzung bis zur Bekanntmachung der neuen Satzung fort.

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für
die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne
(Elternbeitragssatzung OGS)**

Jahreseinkommen in Euro	Monatlicher Elternbeitrag 2024/2025 in Euro	Monatlicher Elternbeitrag 2025/2026 in Euro	Monatlicher Elternbeitrag 2026/2027 in Euro
bis 21.000	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
bis 23.500	30	31	31
bis 26.000	36	37	38
bis 28.000	43	44	45
bis 30.000	49	50	51
bis 32.500	56	57	58
bis 35.000	62	63	65
bis 37.500	68	69	71
bis 40.000	74	75	77
bis 42.500	80	81	83
bis 45.000	86	87	89
bis 47.500	93	94	96
bis 50.000	100	102	104
bis 52.500	106	108	110
bis 55.000	112	115	117
bis 57.500	118	120	122
bis 60.000	123	126	128
bis 62.500	128	130	133
bis 65.000	133	135	138
bis 67.500	137	140	143
bis 70.000	142	145	148
bis 72.500	147	150	153
bis 75.000	152	155	158
bis 77.500	156	159	163
bis 80.000	161	164	167
bis 82.500	165	168	171
bis 85.000	169	172	176
bis 87.500	173	176	180
bis 90.000	177	180	184
bis 92.500	182	186	189
bis 95.000	187	191	195
bis 97.500	193	197	201
über 97.500	199	203	207

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yilmaz Islek

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Yilmaz Islek** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.000992 vom 21. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nazin Nasrouie

Letzte bekannte Anschrift: Emsring 1, 44628 Herne.

An Herrn **Nazin Nasrouie** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09-007494 vom 8. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alena Basaran

Für Frau **Alena Basaran**, geboren am 9. November 1997 in Herten, zuletzt wohnhaft und gemeldet Vellwigstraße 5, 44628 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Februar 2024, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Romina Grave

Letzte bekannte Anschrift: Steeler Straße 58, 44866 Bochum.

An Frau **Romina Grave** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.005321 vom 23. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Mahmoud Almaarawi

Für Herrn **Mahmoud Almaarawi**, geboren 23. Januar 1990 in Damascus, zuletzt wohnhaft und gemeldet Scharpwinkelring 14, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23. Februar 2024, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dilafruz Shaiakhmir

Für Frau **Dilafruz Shaiakhmir**, geboren 18. August 1984 in Unbekannt, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bebelstraße 7, 44623 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ausweisungsverfügung vom 23. Februar 2024, Aktenzeichen 24/2 S 9086,

welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 44 99 in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Bürgerdienste - Ausländerbehörde - in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 26. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Daniel David Sanchez Bravo

Letzte bekannte Anschrift: Huberstusstraße 53, 47798 Krefeld.

An Herrn **Daniel David Sanchez Bravo** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008262 vom 19. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 26. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Oleksandr Hirikovych

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An Herrn **Oleksandr Hirikovych** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.008284 vom 26. Februar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 26. Februar 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nehru Selimi

Letzte bekannte Anschrift: Amsterdamer Straße 13, 28259 Bremen.

An Herrn **Nehru Selimi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.007162 vom 18. Januar 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27. Februar 2024